

Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat auf Grund der §§ 3, 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in ihrer Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Finsterwalde betreibt durch den Entwässerungsbetrieb für die Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich der Ortsteile Sorno und Pechhütte jeweils eine rechtlich selbständige Einrichtung

- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben (öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) sowie
- zur dezentralen Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (öffentliche Klärschlamm Entsorgungsanlage).

(2) Zur öffentlichen Anlage im Sinne des Absatzes 1 zählen nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Absatz 9) und die Hausanschlüsse (§ 3 Absatz 7). Das Entsorgungsgebiet für die rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) umfasst das Gebiet Stadt Finsterwalde einschließlich der Ortsteile Sorno und Pechhütte und das Teilgebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz, welches in der Anlage 1 (Kartenauszug, Flurstücksauflistung, Kanalisationsplan) gekennzeichnet ist.

(3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, die Abfuhr und Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und der Fäkalien aus den abflusslosen Gruben zur Sammlung häuslicher Abwässer sowie das Stabilisieren, Entwässern und Entsorgen der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(4) Die Stadt Finsterwalde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen bzw. sich für Grundstücke befristet von der Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage des § 66 Absatz 3 BbgWG freistellen lassen.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

(3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(6) Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Hausanschluss ist die Leitung vom Kanal bis einschließlich zum Kontrollschacht, wenn vorhanden bzw. bis zur Grundstücksgrenze.

(8) Kontrollschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(9) Grundstücksentwässerungsanlage ist die Einrichtung eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dient bis zum Kontrollschacht. Dazu gehören u. a.:

- Grundstücksentwässerungsleitungen,
- Messschächte,
- Hebeanlagen,
- Rückstausicherungen,

- abflusslose Sammelgruben,
- Kleinkläranlagen,
- Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück

(10) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und dienen der Reinigung von Abwässern, die keiner Sammelkläranlage zugeführt werden können oder dürfen.

(11) Probeentnahmestelle ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen wird. Er ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 das gesamte Abwasser, das auf dem Grundstück anfällt, in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einzuleiten. Die Benutzungs- und Einleitungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Finsterwalde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Finsterwalde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 oder die Fäkal-schlamm- bzw. Fäkalwasserabfuhr gewährleistet ist.

(6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt Finsterwalde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn der Anschluss im Interesse des öffentlichen Wohls geboten ist.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Finsterwalde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(4) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Abwasser in die öffentliche Anlage einzuleiten.

(2) Der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie das in geschlossenen Sammelgruben gesammelte Abwasser ist in die städtische Sammelkläranlage zu verbringen (Benutzungszwang). Die Art der Entsorgung und deren Kosten regeln die „Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser“ (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB). Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Finsterwalde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung wegen eines überwiegenden privaten Interesses auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Finsterwalde einzureichen und spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und widerruflich erteilt werden.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt Finsterwalde durch Vereinbarung ein besonderes Nutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Schmutzwasserbeitragssatzung und die „Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser“ (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB). Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und auf Grund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss ist nicht Teil der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses von der Stadt Finsterwalde bzw. deren Beauftragten vorgenommen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Die Stadt Finsterwalde legt nach Anhörung des Grundstückseigentümers

- Art und Lage des Anschlusses für das Grundstück;
- Trasse, lichte Weite sowie Gefälle, Anbindungsort und Sohlhöhe an der Einleitstelle;
- Probeentnahmestelle;
- Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer;
- Art und Lage der Kontrollschächte und ggf. des Pumpenschachtes mit E-Anschluss säule fest.

(4) Die Arbeiten werden von der Stadt Finsterwalde selbst oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben.

(5) Die Kosten regeln sich nach den „Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser“ (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB).

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, fachgerecht herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird.

Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Finsterwalde insbesondere bei Räumen, die unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen (u. a. Wohn- und Sanitäräume, gewerbliche Räume, Lagerräume), vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen und Grundstücksanschlüssen haben sich Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Stadt Finsterwalde haftet nicht für Schäden aus Rückstau. Die für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen.

§ 11

Genehmigung des Einleitpunktes der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Im Rahmen der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss, der Änderung sowie der Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 unterliegt die Festlegung der Art und Lage des Einleitpunktes in den Hausanschluss der Genehmigung durch die Stadt Finsterwalde. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt. Einem unmittelbaren Anschluss steht ein mittelbarer Anschluss über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage gleich.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dazu ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer;
- Gebäudeflächen und befestigte Flächen in Quadratmetern;
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
- Lage und Höhe der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage;
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- mögliche bebaubare Flächen.

Bei gewerblichen Betrieben:

a) Erläuterungsbericht mit:

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
- Angaben über die Größe anzuschließender Dachflächen, Größe und Befestigungsart der anzuschließenden Flächen sowie Nachweis der Niederschlagswasserverbringung am Ort;
- Bemessung der Grund-, Fall- und Grundstücksleitungen nach DIN 1986;
- Abwasseranfallmengen in l/s und cbm/d (Schmutz- und Niederschlagswasser);

- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

Bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen:

- Angaben über die geplante Art, Größe und Lage der abflusslosen Sammelgrube bzw. der geplanten Kleinkläranlage.

(3) Die Stadt Finsterwalde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.

(5) Die Stadt Finsterwalde prüft, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Stadt Finsterwalde schriftlich die Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entsprechen die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, teilt die Stadt Finsterwalde den Antragstellern die Mängel mit und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist geänderte und berichtigte bzw. vervollständigte Unterlagen erneut einzureichen.

(6) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach anderen, insbesondere straßen-, bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Finsterwalde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Neuanschluss darf zusätzlich erst mit dem Bau begonnen werden, wenn der Kontrollschacht errichtet ist.

(2) Die Stadt Finsterwalde ist berechtigt, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Für auftretende oder festgestellte Mängel ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt Finsterwalde zur

Nachprüfung anzuzeigen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist die Stadt Finsterwalde berechtigt, bis zur Beseitigung der Mängel den Anschluss an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zu verweigern.

(3) Nach Herstellung einer Anlage schließt die Stadt Finsterwalde oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerung an die bestehende öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 an. Die Stadt Finsterwalde kann vom Grundstückseigentümer eine Bescheinigung über die Dichtigkeit der Anlage verlangen.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, so hat der Grundstückseigentümer diese auf eigenen Kosten anzupassen. Die Stadt Finsterwalde kann die Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der Grundstückseigentümer ist auch zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 dies erforderlich machen.

(5) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften zu bauen und zu betreiben. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

(6) Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. -wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt Finsterwalde kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zu diesen Anlagen ermöglicht, in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Die Anlagen sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die erforderliche Saugschlauchlänge wird auf 15 Meter begrenzt.

(7) Die Genehmigung nach § 11 Absatz 1 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Finsterwalde befreien nicht den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planverfasser von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13 Überwachung

(1) Die Stadt Finsterwalde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt Finsterwalde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Finsterwalde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt Finsterwalde kann den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen, wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt wird. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zu Verfügung gestellt werden.

(3) Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Finsterwalde anzuzeigen.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Sammelgruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10-12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 anzuschließen ist.

(2) Im Einvernehmen mit der Stadt Finsterwalde können gereinigte und stillgelegte Anlagen als Regenwasserspeicher genutzt werden.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle darf Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, in Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt Finsterwalde.

§ 16

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) Abgesehen von den in Absatz 8 vorgesehenen Fällen dürfen in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl oder für Stoffe, die leicht explodieren,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder Gewässers führen,
5. Lösungsmittel,
6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
7. Quellwasser,
8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe,
9. flüssige Stoffe, die erhärten,
10. Schlamm und sonstiges Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach anderen Gesetzen eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften entfällt, soweit die Stadt / Gemeinde keine Einwendungen erhebt.

13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die allgemeinen Parameter für Einleitungen in das öffentliche Abwassersystem lauten:

1. a) Temperatur max. 35 °C
 b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
 c) absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erforderlich ist: 0,3 ml/l, nach 2,0 h Absetzzeit; toxische Metallhydroxide: 0,5 ml/l, nach 0,5 h Absetzzeit
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: bis 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe: bis 50 mg/l

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l
- c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 0,5 mg/l
- d) leichtflüssige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,2 mg/l
- e) Summe Stoffgruppe der perfluorierten Tenside (PFT) 0,3 µg/l
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 3 g/l.
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | | |
|-------------------------------|------|-----------|
| a) Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 0,5 mg/l |
| c) Cadmium | (Cd) | 0,2 mg/l |
| d) Chrom (sechswertig) | (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom | (Cr) | 1,0 mg/l |
| f) Quecksilber | (Hg) | 0,05 mg/l |
| g) Selen | (Se) | 0,5 mg/l |
| h) Cobalt | (Co) | 1,0 mg/l |
| i) Silber | (Ag) | 0,5 mg/l |
| j) Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| k) Barium | (Ba) | 5 mg/l |
| l) Kupfer | (Cu) | 0,5 mg/l |
| m) Magnesium | (Mg) | 1000 mg/l |
| n) Nickel | (Ni) | 0,5 mg/l |
| o) Zinn | (Sn) | 2 mg/l |
| p) Zink | (Zn) | 2 mg/l |
| q) Cyanid, leicht festsetzbar | | 1 mg/l |
| r) Cyanid, gesamt | | 5 mg/l |
| s) Sulfid | | 2 mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | | |
|--|---|----------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | (NH ₄ – N + NH ₃ – N) | 100 mg/l |
| b) Cyanid, gesamt | (CN) | 20 mg/l |
| c) Fluorid | (F) | 50 mg/l |
| d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen | (NO ₂ – N) | 10 mg/l |
| e) Sulfat | (SO ₄) | 600 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen | (P) | 15 mg/l |
7. Organische Stoffe
- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: 0,05 cm-1
8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 2000 mg/l

9. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5) 700 mg/l

Für nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt. Diese Anforderungen dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Bei Industrieeinleitern bzw. bei Betrieben mit großem Schmutzwasseranfall wird im Einzelfall entschieden.

Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - in der Regel unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach technischen Erfordernissen geboten erscheint. Für die nicht aufgeführten Parameter sind die Einleitwerte der geltenden Indirekteinleiterverordnung vom 26. August 2009 zu beachten.

10. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung, 1986: 100 mg/l

11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt bzw. vertraglich fixiert (Indirekteinleiter).

(4) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 12 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(5) Über Absatz 4 hinaus kann die Stadt Finsterwalde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Finsterwalde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(6) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Finsterwalde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(7) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt Finsterwalde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(8) Durch besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Finsterwalde und einem Verpflichteten darf das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn mit Vorkehrungen der ordnungsgemäße Betrieb der öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ermöglicht werden kann.

(9) Die Stadt Finsterwalde ist sofort zu verständigen, wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 gelangt sind.

(10) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden.

(11) Die Stadt Finsterwalde kann die Einleitung von Grund- und Drainagewasser zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet. Hierüber wird eine zeitlich befristete Vereinbarung getroffen. Die eingeleitete Menge ist durch geeichte Zähler zu messen.

§ 17

Vorbehandlungsanlage, Abscheider

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 16 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Stadt Finsterwalde mitzuteilen.

(3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Betrieb auf einem Grundstück an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

(5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und der Stadt Finsterwalde angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) In Grundstücksentwässerungsanlagen sind Abscheider einzuschalten und zu benutzen, wenn mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können. Abscheider müssen von den Grundstückseigentümern in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Finsterwalde kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Die Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der Stadt Finsterwalde entsteht.

(8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

(9) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Finsterwalde sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktions-

fähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt Finsterwalde kann von den Grundstückseigentümern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Finsterwalde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Die Stadt Finsterwalde hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers werden zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

(4) Auf Abwasseruntersuchungen wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt und die vorgeschriebenen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt Finsterwalde nachgewiesen werden. Die Stadt Finsterwalde kann verlangen, dass die nach § 13 Absatz 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(5) Die Beauftragten der Stadt Finsterwalde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19 Haftung

(1) Die Stadt Finsterwalde haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen verursacht worden sind, die auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeidbar gewesen sind. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau oder höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Finsterwalde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 ergeben, nur dann, wenn der Stadt Finsterwalde selbst oder einer Person, deren sich die Stadt Finsterwalde zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Grundstückseigentümer und Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Finsterwalde für alle ihr daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer räumt der Stadt Finsterwalde unentgeltlich das Recht ein, den Kontrollschacht bzw. den Pumpenschacht einschließlich der Energieanschlusssäule auf seinem Grundstück für die Zeit der Nutzung der Abwasserentsorgung zu errichten, und gestattet zum Zwecke des Bauens, der Wartung, Pflege und Instandhaltung dieser Anlage, das Grundstück zu betreten.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Stadt Finsterwalde ist verpflichtet, das Grundstück nach Durchführung der Maßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen - dem vorherigen entsprechenden - Zustand zu versetzen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Finsterwalde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die auf dem Grundstück wohnenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde den Zutritt zu den Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Durchführung dieser Satzungsbestimmungen erforderlich ist. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und 4 und § 18 Absatz 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,

3. entgegen § 11 Absatz 6 vor Erteilung der Genehmigung der Stadt Finsterwalde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 einleitet,
5. entgegen § 21 den Zutritt zu den Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Finsterwalde mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, nachträgliche Auflagen, Zwangsmittel

(1) Die Stadt Finsterwalde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und nachträgliche Auflagen erteilen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder das Unterlassen von Handlungen gelten die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2007 in der Fassung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.04.2016



Gampe
Bürgermeister